



Best choice.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit zwischen der Bystronic Laser AG und Personaldienstleister

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personaldienstleister und der Bystronic Laser AG. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch den Personaldienstleister an die Bystronic Laser AG gelten diese AGB für vollumfänglich anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet unter www.careers.bystronic.com/de/offene-stellen publiziert. Nicht Gegenstand dieser AGB sind Mandate, mit welchen die Bystronic Laser AG Personaldienstleister zur Rekrutierung und Vermittlung von Kandidaten* aktiv beauftragt. Dazu werden jeweils separate Verträge geschlossen.

2. Leistungsumfang und Pflichten des Personaldienstleister

Der Personaldienstleister übernimmt für die Bystronic Laser AG die Selektion von Fach- und Führungspersonal auf Erfolgsbasis. Die Bystronic Laser AG verleiht dem Personaldienstleister kein exklusives Vermittlungsrecht. Bevor der Personaldienstleister ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die Bystronic Laser AG sendet, hat er den vorgeschlagenen Kandidaten, welchen er für die Vakanz empfiehlt, sorgfältig auf seine Eignung für die offene Stelle zu prüfen und notwendige persönliche Gespräche zu führen.

Der Personaldienstleister gewährleistet, dass er über folgendes verfügt:

- eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV, SR 823.111); und für Vermittlungen ins oder aus dem Ausland
- eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

Die Bystronic Laser AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen der vorliegenden Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personaldienstleister zu verzichten.

3. Vermittlungsgebühr / Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der Bystronic Laser AG und dem durch den Personaldienstleister für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten verpflichtet sich die Bystronic Laser AG zur Bezahlung einer Vermittlungsgebühr.

Das zu bezahlende Honorar basiert auf dem mit dem Kandidaten vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalt (ohne Spesen) und wird wie folgt berechnet:

Jahreslohn inkl. variablen Anteils Vermittlungshonoraransatz

bis CHF	110'000.-	10%
bis CHF	130'000.-	11%
bis CHF	160'000.-	12%

* (Diese Formulierung beinhaltet gleichermassen stets die weibliche und männliche Form.)



Best choice.

Das Erfolgshonorar versteht sich exkl. Mehrwertsteuer.

Wird ein zweiter vorgeschlagener Kandidat oder mehrere vorgeschlagene Kandidaten auf das gleiche Profil oder auf andere Positionen eingestellt, so schuldet die Bystronic Laser AG dem Personaldienstleister für diese(n) zusätzlichen Kandidat(en) ein einmaliges Honorar von je CHF 5'000.-

Die Gebühr für den Personaldienstleister wird nur fällig, wenn der Kandidat innerhalb von 3 Monaten (nach Einreichung der Bewerbung) auf die betreffende Vakanz eingestellt wird.

Führt die Vermittlung durch den Personaldienstleister nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet die Bystronic Laser AG unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personaldienstleister kein Honorar.

Das Honorar schliesst alle Leistungen (inkl. Spesen) des Personaldienstleisters ein.

Bewirbt sich ein Stellensuchender, nachdem sein Personaldossier vom Personaldienstleister auf eine Stelle bei Bystronic Laser AG eingereicht worden ist, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Stellenvakanzen, schuldet die Bystronic Laser AG dem Personaldienstleister kein Honorar.

4. Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr

Sollte der Arbeitsvertrag mit dem durch den Personaldienstleister rekrutierten Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit aufgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von der Bystronic Laser AG und/oder dem Kandidaten verlangt wird bzw. aus welchen Gründen, verpflichtet sich der Personaldienstleister 75% des Honorars innerhalb von 30 Tagen an die Bystronic Laser AG zurückzuerstatten.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden der Bystronic Laser AG seine Stelle nicht antreten kann. Bei einer fristlosen Kündigung durch die Bystronic Laser AG sind 100% des Honorars zurückzuerstatten.

5. Zahlungsbedingungen

Der Personaldienstleister stellt am ersten Arbeitstag des vermittelten Kandidaten die entsprechende Honorarrechnung (inkl. Mehrwertsteuer) an die Bystronic Laser AG. Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6. Datenschutz

Der Personaldienstleister verpflichtet sich zur absoluten Diskretion. Alle vertraulichen firmen- bzw. personenbezogenen Informationen werden in jedem Fall nur mit schriftlicher Einwilligung der Bystronic Laser AG und des Kandidaten weitergeleitet. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind davon nicht betroffen.

7. Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für sämtliche Angelegenheiten zwischen dem Personaldienstleister und der Bystronic Laser AG ist Niederönz. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.